



Änderungen im SGB III zum 01.01.2020 durch Art. 2
„Qualifizierungschancengesetz“

gemäß BGBl. Teil I 2018 Nr. 48 v. 21.12.18 S. 2653

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl1118s2651.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl1118s2651.pdf%27%5D_1569852689691

Die Hartz-Gesetzgebung (Agenda 2010) brachte seit 2005 nicht nur „Hartz IV“, sondern auch „Hartz I bis III“: Darin nicht zuletzt erhebliche Einschnitte beim regulären Arbeitslosengeld (Alg). Zusätzlich zur vollständigen Abschaffung der Arbeitslosenhilfe wurde sowohl die maximale Bezugsdauer im Verhältnis zum Lebensalter als auch die Rahmenfrist verkürzt – also der Zeitrahmen, innerhalb dessen man eine bestimmte Zahl von Beitragsmonaten erzielen muss, um überhaupt einen möglichen Alg-Anspruch (sog. Anwartschaft) zu erreichen.

Entsprechend wurde der Zugang zum regulären Alg erschwert (mit dem Ergebnis, dass so manche/r bei Arbeitslosigkeit direkt ins Alg II „rutscht“. Das ist dann aber keine Arbeitslosenversicherung im eigentlichen Sinne des Wortes mehr.) Eine Übersicht all dieser Änderungen im Rahmen der damaligen „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ hat Johannes Steffen auf seiner Website zusammengestellt: <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=arbeitslosenversicherung-ab-1999>

Nun werden diese Verschlechterungen, allerdings nur teilweise, wieder revidiert. Es wird jedoch keineswegs der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt, der vor den Hartz-Gesetzen galt: Damals betrug die Rahmenfrist noch 3 Jahre = 36 Monate. Immerhin hat die GroKo in diesem Punkt einen zaghaften Schritt in die richtige Richtung unternommen. Aber dass die bereits beschlossene Gesetzesänderung erst mit zeitlicher Verzögerung in Kraft treten wird, zeigt schon, wie groß die politischen Widerstände (und die Interessen der Wirtschaftslobby) sind, in diesem Punkt auch nur ansatzweise wieder zum früheren Rechtsstand zurückzukehren. Im Rechtskreis SGB III scheinen substanzielle Verbesserungen sogar noch schwieriger zu sein als im Rechtskreis SGB II.

Der neue, geänderte Gesetzestext wird in konsolidierter Form erst Ende 2019 / Anfang 2020 veröffentlicht werden. Wir haben die bereits beschlossenen Umformulierungen in den Text eingearbeitet und präsentieren somit jetzt schon die zukünftigen Paragraphen in der dann endgültigen Form (natürlich ohne Gewähr).

Die Stellen, wo sich etwas ändert, haben wir rot markiert. Erläuterungen und Kommentare stehen kursiv in Kästchen darunter.

§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) ...

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die antragstellende Person

1. innerhalb der letzten ~~zwei Jahre~~ **30 Monate** vor der Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder

2. unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit oder der Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder der beruflichen Weiterbildung Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatte

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. ...

Das erleichtert (etwas) den Zugang zur sog. freiwilligen Arbeitslosenversicherung, analog dem erleichterten Zugang zur Alg-Anwartschaft (§ 143 s.u.)

§ 142 Anwartschaftszeit

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (§ 143) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

(2) Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

1. sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als ~~40~~ **14** Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und

2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt ~~die das 1,5fache der~~ zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt, gilt bis zum 31. Dezember 2022, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.

Das erleichtert den Zugang zum Arbeitslosengeld durch eine sog. kleine Anwartschaft in doppelter Weise: Auch längere Befristungen und besser bezahlte Tätigkeiten zählen jetzt mit.

Dennoch bleibt das eine sehr umständliche und bürokratisch aufwändige Regelung, die speziell für den Medien- und Kulturbereich geschaffen ist und überhaupt nur notwendig wurde, weil die Rahmenfrist in für diese Zielgruppe unrealistischer Weise verkürzt worden war. Wenn der Gesetzgeber einfach die Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre (wie früher, statt jetzt nur zweieinhalb Jahre) erweitert hätte, könnte man sich diese kuriose Sonderregelung einer „kurzen Anwartschaft“ wohl sparen.

§ 143 Rahmenfrist

- (1) Die Rahmenfrist beträgt ~~zwei Jahre~~ 30 Monate und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- (2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.
- (3) ...

Das erleichtert (etwas) den Zugang zum Arbeitslosengeld, da man jetzt 30 statt 24 Monate (2½ statt 2 Jahre) Zeit hat, die erforderlichen 12 Monate = 360 Kalendertage an beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten und ggf. anderen Anwartschaftszeiten anzusammeln.

§ 147 Anspruchsdauer – Grundsatz

- (1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach
1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um ~~drei Jahre~~ 30 Monate erweiterten Rahmenfrist und
 2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.
- Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.
- (2) ...

Das ist lediglich eine Folgeänderung von § 143. Für die maximale Anspruchsdauer sollen unverändert die letzten 5 Beitragsjahre ausschlaggebend sein. Da die Grundrahmenfrist aber nun verlängert wurde, wird die erweiterte Rahmenfrist entsprechend verkürzt: $2 + 3 = 2,5 + 2,5 = 5$.

§ 447 Übergangsregelung auf Grund von Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

- (1) Für Personen, die nach dem 31. Dezember 2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, finden die §§ 142, 143 und 147 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Anwendung.
- (2) ...

Durch den Jahreswechsel allein entsteht kein Anspruch, der vorher nicht bestand.

Alle Änderungen gemäß nach BGBl. Teil I 2018 Nr. 48 v. 21.12.18 S. 2653